

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

**EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME**

*Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.*

---

**Details**

Name der eAnhörung	Unvereinbarkeitsgesetz (UG); Änderung
PDF-Dokument generiert am	17.01.2024 11:17
Stellungnahme von:	Sozialdemokratische Partei Aargau

---

## **FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

### **Unvereinbarkeitsgesetz (UG); Änderung**

#### **Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 29. September 2023 bis 17. Januar 2024.

#### **Inhalt**

Mit der vorliegenden Teilrevision des Unvereinbarkeitsgesetzes soll in erster Linie eine durch die Abschaffung der Schulpflegen entstandene Ungleichheit zwischen Lehrpersonen und anderen Gemeindeangestellten, was den Einsitz in den Gemeinderat ihrer Arbeitgebergemeinde betrifft, beseitigt werden. Der Klarheit halber wird zudem vorgeschlagen, die bestehende Unvereinbarkeit zwischen den Ämtern im Gemeinderat und der Finanzkommission auch auf die Geschäftsprüfungskommission auszudehnen. Schliesslich soll die Unvereinbarkeit zwischen Gemeinderatsamt und Präsidium der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht nicht mehr für den ganzen Kanton gelten, sondern auf den nämlichen Wahlkreis beschränkt werden.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

#### **Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

#### **KANTON AARGAU**

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Michael Frank

Juristischer Mitarbeiter Rechtsdienst

Gemeindeabteilung

062 835 16 43

[michael.frank@ag.ch](mailto:michael.frank@ag.ch)

## Angaben zu Ihrer Stellungnahme

### Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

### Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Sozialdemokratische Partei Aargau
E-Mail	info@sp-aargau.ch

### Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

*Bitte notieren*

Vorname	Carlo
Nachname	Mathieu
E-Mail	sekretariat@sp-aargau.ch

## Fragen zur Anhörungsvorlage

### Frage 1

Stimmen Sie zu, dass die Geschäftsprüfungskommissionen ausdrücklich ins Unvereinbarkeitsgesetz aufgenommen werden (vgl. §§ 1 Abs. 2 lit. f und 6 Abs. 1 Unvereinbarkeitsgesetz [UG])?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 1

### Frage 2

Stimmen Sie zu, dass bei Präsidien der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht nur dann eine Unvereinbarkeit mit dem Gemeinderatsamt bestehen soll, wenn die betreffende Gemeinde im selben Bezirk liegt (vgl. § 5 Abs. 1 lit. b und lit. b<sup>ter</sup> UG)?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 2

### Frage 3

**Stimmen Sie zu, dass für die Mitglieder von Schulleitungen einer öffentlichen Schule der Gemeinde eine Unvereinbarkeit mit dem Gemeinderatsamt geschaffen wird (vgl. § 5 Abs. 2 UG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 3

Allenfalls ist im Rahmen der Gesetzesumsetzung zu prüfen, ob die Formulierung nicht auch vertragliche Lösungen und regionale Lösungen über Gemeindeverbände einschliessen soll. In dem Sinne, dass Führungspersonen (nicht nur die Schulleiterinnen und Schulleiter) von Gemeindeverbänden oder anderer vertraglichen Lösungen nicht Einsitz im Gemeinderat einer Gemeinde der Mitglieder gestellt werden.

### Frage 4

**Stimmen Sie zu, dass die Lehrpersonen als Angestellte der Gemeinde – wie die meisten anderen Verwaltungsangestellten – Mitglied des Gemeinderats sein können, wenn das Pensum des Arbeitsverhältnisses nicht mehr als 20 % beträgt (vgl. § 5 Abs. 2 UG)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 4

Im Sinne einer Gleichbehandlung stimmt die SP zu, eine Ungleichbehandlung zwischen Lehrpersonen und anderen Angestellten der Gemeinde so zu ändern, dass auch keine tiefprozentige

Anstellung nicht mehr möglich ist, somit im heutigen § 5 Abs. 2 die Prozentangabe zu streichen. Auch über tief-prozentige Pensen kann Einfluss genommen werden, eine Trennung der Ämter ist von Vorteil. Diese Regelung sollte umfassend angepasst werden, nicht nur bei den Lehrpersonen. Nicht aufgeführt sind vertragliche Zusammenarbeiten zwischen Gemeinden. Hier wäre es sinnvoll, dass auch diese aufgenommen werden und nicht nur die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gemeinde.

#### Frage 5

**Stimmen Sie zu, dass die Regelung in § 7 Abs. 1 UG: "Die gleiche Person darf nicht gleichzeitig Mitglied von Schulbehörden sein, die einander unter- oder übergeordnet sind" gestrichen werden kann?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### Bemerkungen zur Frage 5

Zwischen Schulleitung und Gemeinderat besteht Unvereinbarkeit gemäss § 5 Abs. 2, das ist unbestritten. Der Erziehungsrat wird nach neuem Gesetz nicht mehr als übergeordnete Schulbehörde angesehen, da er nicht in der Rechtsmittelhierarchie steht. Hier ist die Unvereinbarkeiten aufzuheben. § 7 Abs. 1 ist deshalb zu streichen, da es dabei v.a. um die Unvereinbarkeit zwischen Gemeinderat und Bezirksschulrat geht. Einer Interessenkollision kann man mit dem Ausstand im konkreten Fall begegnen. Unbestritten ist § 7 Abs. 2 (Frage 6).

#### Frage 6

**Stimmen Sie zu, dass die Regelungen in § 7 Abs. 2: "Die Mitglieder des Erziehungsrats dürfen keiner anderen Schulbehörde angehören" und in § 7 Abs. 3: "Die Unvereinbarkeit gilt nicht für den Vorsteher des Erziehungsdepartementes, soweit er anderen Schulbehörden von Amtes wegen angehört" gestrichen werden können?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen

- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 6**

#### **Frage 7**

**Stimmen Sie zu, dass die Regelung in § 7 Abs. 4 UG: "Die Lehrer aller Stufen, eingeschlossen die Hilfslehrer, dürfen nicht Mitglieder der ihnen unmittelbar vorgesetzten Schulbehörde sein" gestrichen werden kann?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 7**

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

## Schlussbemerkungen